

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„III. Besonderer Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG)	132 - 151
1. Tarif (§ 32d Absatz 1 EStG)	132 - 133
2. Ausnahmen vom Abgeltungsteuersatz § 32d Absatz 2 EStG	134 - 143
a) Zwingende Ausnahme bei Kapitalüberlassung an nahestehende Personen oder von Anteilseignern (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG)	134 - 137
b) Ausnahme auf Antrag bei bestimmter Beteiligungshöhe (§ 32d Absatz 2 Nummer 3 EStG)	138 - 143
3. Erträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug bei einem inländischen Kreditinstitut unterlegen haben (§ 32d Absatz 3 EStG)	144
4. Veranlagungs-Wahlrecht (§ 32d Absatz 4 EStG)	145 - 147
5. Anrechnung ausländischer Steuern (§ 32d Absatz 5 EStG)	148 – 148a
6. Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG)	149 – 151“

Randziffer 9 wird wie folgt gefasst:

„Begriff des Termingeschäfts

- 9 Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von
- dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,

- dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
- dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
- Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
- dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist, an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wird. Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures (vgl. Rzn. 36 und 37) **sowie Contracts for Difference (CFDs). CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren. Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Zertifikate gehören nicht zu den Termingeschäften (vgl. Rz. 8a).**

Die Randziffern 60 bis 63 werden wie folgt gefasst:

„c **Veräußerungsbegriff (§ 20 Absatz 2 Satz 2 EStG)**

Forderungsausfall

60 Der Forderungsausfall ist keine Veräußerung **im Sinne** des § 20 Absatz 2 Satz 2 EStG. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Forderung sind einkommensteuerrechtlich insoweit ohne Bedeutung. **Die ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG (BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017, VIII R 13/15, BStBl II 2020 S. XX).**

Die Uneinbringlichkeit einer Forderung liegt vor, wenn dem Gläubiger keine gesetzlich gebilligte Möglichkeit zur Durchsetzung des Anspruchs offensteht. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde. Nicht ausreichend ist die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Der Veräußerungsverlust errechnet sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Ausfall der Forderung stehen und den Anschaffungskosten der Forderung. Wegen der Verlustverrechnung wird auf Randziffer 118 verwiesen.

60a (Teil-) Kapitalauszahlungen im Rahmen eines Insolvenzplanes

Zahlungen auf der Grundlage eines Insolvenzplanes **führen, stellen,** wenn sie niedriger als der Nennwert der Forderung sind, **in Höhe des nicht zurückgezahlten Teils des Nennwertes zu**

einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust gemäß in ihrer Eigenschaft als Teilkapitalrückzahlungskomponente ein Veräußerungsgeschäft des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, **Satz 2 und Absatz 4** EStG, mit dem Veräußerungsgewinn 0 € dar, wenn die Forderung zum Nennwert erworben worden ist. **Der nicht zurückgezahlte Teil des Nennwertes ist als schlichter Forderungsausfall zu würdigen und einkommensteuerrechtlich unbeachtlich.**

Beispiel:

Der Nennwert einer Anleihe beträgt 1.000 €. Auf Grundlage des Insolvenzplanes wurde dem Steuerpflichtigen A 20 % des Nennwerts (200 €) zurückgezahlt. Der Steuerpflichtige hat die Anleihe zum Nennwert erworben.

Lösung:

Hinsichtlich der Teilrückzahlung von 20 % des Nennwerts liegt ein Veräußerungsgeschäft **im Sinne** des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer **7 und Satz 2** EStG vor. Der Veräußerungsgewinn beträgt 0 € (Rückzahlung in Höhe von 200 € abzgl. anteiliger Anschaffungskosten in Höhe von 200 €). **Der nicht zurückgezahlte Teil des Nennwerts in Höhe von 800 € (80 %) ist als Veräußerungsverlust zu berücksichtigen** **schlichter Forderungsausfall zu werten und einkommensteuerrechtlich unbeachtlich.**

Forderungsverzicht

- 61** **Der Verzicht auf eine nicht werthaltige Forderung steht einem Forderungsausfall gleich und führt nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust (BFH-Urteil vom 6. August 2019, VIII R 18/16, BStBl II 2020 S. XX) Der Anerkennung des Verlusts steht die Freiwilligkeit des Verzichts nicht entgegen. In Höhe des werthaltigen Teils der Forderung ist der Verzicht ertragsteuerlich unbeachtlich (unentgeltliche Übertragung). Die Regelungen zum Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz sind zu beachten. Der werthaltige Teil der Forderung bestimmt sich nach dem Teilwert im Zeitpunkt des Verzichts. Wegen der Verlustverrechnung wird auf Randziffer 118 verwiesen.**

Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von Teilverzicht, Nennwertreduktion und Teilrückzahlung

- 61b** Vereinbaren der Anleiheschuldner und die Gläubiger im Rahmen einer Restrukturierung eine Kombination von Einzelmaßnahmen dergestalt, dass auf einen Teilbetrag der Nominalforderung eine Rückzahlung zu erfolgen hat, auf einen Teilbetrag der Forderung verzichtet und für

den Restbetrag eine Reduzierung des Nennwertes der Forderung vorgenommen wird, liegt in Höhe des Teilverzichts **ein steuerlich anzuerkennender Veräußerungsverlust gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 sowie Absatz 4 EStG Forderungsausfall** vor, **der entsprechend Randziffer 60 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85) einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung ist.**

Die teilweise Rückzahlung der Kapitalforderung führt zu Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 **und Satz 2** EStG.-Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach § 20 Absatz 4 EStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag und den anteiligen Anschaffungskosten.

Die Nennwertreduktion führt nicht zu einer Veräußerung der Anleihe. Das Anschaffungsdatum und die anteiligen Anschaffungskosten der reduzierten Nominalforderung sind zu berücksichtigen.

Beispiel:

A erwirbt am 15. Januar für 100 Euro eine Forderung mit einem Nominalwert in Höhe von 100 Euro. Gemäß einer Restrukturierungsvereinbarung wird am 15. Februar der Nominalwert der Forderung auf 30 Euro reduziert, auf den ursprünglichen Nominalwert von 100 Euro werden 20 Euro zurückgezahlt und in Höhe von 50 Euro Nominalwert wird ein Forderungsverzicht vereinbart.

Lösung:

Aufgrund Teilrückzahlung in Höhe von 20 % des Nominalwertes erzielt A einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 **und Satz 2** EStG in Höhe von 0 Euro (Rückzahlungsbetrag von 20 Euro abzüglich anteiliger Anschaffungskosten von 20 Euro). **In Höhe des Teilverzichts von 50 Euro erzielt A einen Veräußerungsverlust. Die anteiligen, auf den Teilverzicht entfallenden Anschaffungskosten von 50 Euro sind gemäß Randziffer 60 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 nicht zu berücksichtigen.** Die anteiligen, auf den reduzierten Nominalwert von 30 Euro entfallenden Anschaffungskosten betragen 30 Euro. Das Anschaffungsdatum ändert sich infolge der Nominalwertreduzierung nicht, die Anschaffungskosten der Anleihe (100 Euro abzüglich 20 Euro, abzüglich 50 Euro) werden mit 30 Euro fortgeführt.

Abwandlung:

A erwirbt die gleiche Forderung am 15. Januar für 10 Euro mit einem Nominalwert in Höhe von 100 Euro.

Lösung:

Aufgrund der Teilrückzahlung in Höhe von 20 % des Nominalwertes erzielt A einen Veräußerungsgewinn nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 Satz 2 EStG in Höhe von 18 Euro (Rückzahlungsbetrag von 20 Euro abzüglich anteiliger Anschaffungskosten von 2 Euro). Die anteiligen, auf den Teilverzicht entfallenden Anschaffungskosten von 5 Euro sind **als Veräußerungsverlust gemäß Randziffer 60 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 nicht** zu berücksichtigen. Die anteiligen, auf den reduzierten Nominalwert von 30 Euro entfallenden Anschaffungskosten betragen 3 Euro. Das Anschaffungsdatum ändert sich infolge der Nominalwertreduzierung nicht, die Anschaffungskosten der Anleihe (10 Euro abzüglich 2 Euro, abzüglich 5 Euro) werden mit 3 Euro fortgeführt.

Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter Liquidation einer Kapitalgesellschaft

- 63 **Die Einziehung wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist wertlos, wenn der Handel mit dem Wertpapier eingestellt wurde, das Wertpapier aufgrund der Insolvenz der Kapitalgesellschaft eingezogen wurde oder das Wertpapier infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht wurde. Die Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist keine Veräußerung der Anteile an dieser Kapitalgesellschaft (zur Steuerpflicht der Erträge, soweit es sich nicht um die Rückzahlung von Nennkapital handelt, vgl. § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG). § 17 Absatz 4 EStG bleibt unberührt.“**

Randziffer 118 wird wie folgt gefasst

„6. Verluste (§ 20 Absatz 6 EStG)

Verlustverrechnung

- 118 **Der Verlustausgleich nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG findet nur im Rahmen der Veranlagung statt.**

Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien ausgeglichen werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 10.000 Euro. Nicht verrechnete Verluste können

auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatzes 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG (im Folgenden: Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG) können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausschließlich der Gewinne aus Termingeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen bis zur Höhe von 10.000 Euro ausgeglichen werden. Dies gilt auch für die wertlose Ausbuchung von Aktien. § 20 Absatz 6 Satz 4 findet insoweit keine Anwendung.

Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausschließlich der Gewinne aus Termingeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Für die Verlustverrechnung in den Verlustverrechnungskreisen ist in der Veranlagung nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Aktienveräußerungsgewinne/-verluste aus dem aktuellen Jahr;
Aktienveräußerungsverluste dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
2. **Gewinne/Verluste aus Termingeschäften aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember .2020 entstehen) aus dem aktuellen Jahr:**
Verluste aus Termingeschäften dürfen bis zur Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden.
3. **Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG aus dem aktuellen Jahr dürfen nur bis zur Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Kapitalvermögen mit Ausnahme von Gewinnen aus Termingeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.**
4. sonstige Kapitalerträge/Verluste aus dem aktuellen Jahr;
sonstige negative Einkünfte aus § 20 EStG dürfen mit positiven Einkünften aus § 20 EStG verrechnet werden.
5. Verlustvorträge aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG;
die Verlustvorträge dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1. und 4. verbleibenden Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.
6. **Verlustvorträge aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3;**
Die Verlustvorträge dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 2 verbleibenden Gewinnen aus Termingeschäften und nur bis zur Höhe von 10.000 Euro verrechnet werden.

7. **Verlustvorträge aus Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 3 und 4 verbleibenden Gewinnen aus Kapitalvermögen und nur bis zur Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Kapitalvermögen mit Ausnahme von Gewinnen aus Termingeschäften und Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.**
8. sonstige Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG; die Verlustvorträge dürfen mit positiven Einkünften nach Verrechnung gemäß Ziffer 1. bis 3. aus § 20 EStG verrechnet werden.

Die Verlustverrechnung kann nicht auf Teilbeträge beschränkt werden.

Nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG hat die auszahlende Stelle unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Diese institutsbezogene unterjährige Verlustverrechnung (vgl. auch Rz. 212) ist nur zeitlich vorrangig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist im Rahmen der Veranlagung gemäß § 32d Absatz 4 EStG eine institutsübergreifende Verlustverrechnung (zwischen mehreren Depots bei unterschiedlich auszahlenden Stellen) durchzuführen (BFH-Urteil vom 29. August 2017, VIII R 23/15, BStBl II 2019 S. 54).

Verluste aus Termingeschäften, die nach dem XX.XX.XXXX aber vor dem 1.1.2021 entstanden sind, sind uneingeschränkt mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechenbar.“

Nach Randziffer 148 wird eine neue Randziffer 148a eingefügt:

„Anrechnung ausländischer Steuern bei ausländischen Investorsträgen

148a Nach § 32d Absatz 5 Satz 1 EStG sind höchstens 25 % ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag anzurechnen. Bei ausländischen Investorsträgen ist für die Berechnung des anrechenbaren Höchstbetrages der nach Ansatz der Teilfreistellung nach § 20 InvStG verbleibende steuerpflichtige Investorstrag maßgebend.

Beispiel:

Ein inländischer Privatanleger bezieht eine Ausschüttung eines ausländischen Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG in Höhe von 10.000 €. Nach Anwendung der Auslands-Immobilienteilfreistellung nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG in Höhe von 80 % sind nur 2.000 € der Investorsträge steuerpflichtig. Die Ausschüttung

unterliegt im Sitzstaat des Investmentfonds einer Quellensteuer in Höhe von 30 %, also 3.000 €. Das entsprechende DBA sieht einen Ermäßigungsanspruch von 15 % (hier 1.500 €) vor.

Lösung:

Anrechnung in Höhe von 500 €;

Höchstbetrag in Höhe von 500 € (2.000 € x 25 %)

Wenn die auszahlende Stelle bei vor dem 1. Januar 2020 zugeflossenen Kapitalerträgen eine niedrigere ausländische Steuer angesetzt hat, als sich nach dieser Randziffer ergibt, ist es nicht zu beanstanden, wenn die auszahlende Stelle keine Korrektur vornimmt. Der Steuerpflichtige kann in diesen Fällen eine Korrektur nach § 32d Absatz 4 EStG im Veranlagungsverfahren beantragen.“

Randziffer 324 wird wie folgt gefasst:

„324 Für die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze dieses Schreibens **mit Wirkung zum 1. Januar 2020 anzuwenden auf alle offenen Fälle anzuwenden**. Im Übrigen ist dieses Schreiben auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, sowie erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Für die Kapitalertragsteuererhebung wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Rz. 227 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 9. Dezember 2014 (BStBl I S. 1608) und der Rz. 57 erst zum 1. Januar 2016, die Änderung der Rz. 241 Beispiel 6 erst zum 1. Juli 2016 und die Änderung der Rz. 176 erst zum 1. Januar 2017 angewendet wird. Weiterhin wird nicht beanstandet, wenn für die Kapitalertragsteuererhebung die Änderung der Rzn. 27 und 32 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 16. Juni 2016 zum 1. Januar 2017 angewendet wird. Die Änderungen der Randziffern 174, 251a bis 251c und 308a in der Fassung des BMF-Schreibens vom 3. Mai 2017 sind erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Die Randziffern 26, 34 und 44 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 12. April 2018 sind für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderungen der Randziffern 100a, 108 und 110 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 12. April 2018 bei Kapitalerhöhungen nach dem 31. Dezember 2018 für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals ab dem 1. Januar 2019 angewendet werden. Weiterhin wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Randziffern 83, 84 und 129b in der Fassung des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2019 für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals für Kapitalerträge angewendet wird, die nach dem 31. Dezember 2018 zufließen.

Die Änderung der Randziffer 256a in der Fassung des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2019 ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. Es wird nicht beanstandet, wenn die Änderung der Randziffer 59 in der Fassung des BMF-Schreibens vom 10. Mai 2019 für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2020 zufließen, angewendet wird. Die Änderung der Randziffer 8a in der Fassung des BMF-Schreibens vom 16. September 2019 ist für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2020 zufließen. **Die Randziffer 118 in der Fassung des BMF-Schreibens vom (bitte Datum der RS eintragen) ist mit Ausnahme von Verlusten aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 EStG erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 zufließen. Für Verluste aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 EStG ist Randziffer 118 erstmals ab 1. Januar 2021 anzuwenden.**“

„325 Bei Sachverhalten, die unter die Regelung dieses Schreibens fallen, sind folgende BMF-Schreiben nicht mehr anzuwenden: das BMF-Schreiben vom 30. April 1993 (BStBl I S. 343), 6. Juni 1995 - IV B 4-S 2252-186/95, 9. Oktober 2012 (BStBl I S. 953), 5. Juli 2013 (BStBl I S. 881), 31. Juli 2013 (BStBl I S. 940), 12. September 2013 (BStBl I S. 1167), 3. Januar 2014 (BStBl I S. 58), 9. Dezember 2014 (BStBl I S. 1608), 18. März 2015 (BStBl I S. 253), 27. Mai 2015 (BStBl I S. 473), **und vom** 31. August 2015 (BStBl I S. 662) **und vom 10. Mai 2017 (BStBl I S. 774).**“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag